



Ausführungsbestimmungen des Bachelor of Science Studiengangs Informationssystemtechnik vom 1. Oktober 2010 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt

Zu § 2 Abs. 1

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Prüfung den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) im Studiengang Informationssystemtechnik (iST).

Zu § 3 Abs. 5

Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester unter Einschluss der Bachelor-Thesis. Es wird empfohlen, die Fachprüfungen in der im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) vorgesehenen Reihenfolge abzulegen.

Zu § 3a Abs. 6

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen Leistungen im Umfang von mindestens 20 Credits erbracht werden. Im Fall von negativen Abweichungen gibt der für den betroffenen Studierenden zuständige Mentor eine Empfehlung an die Prüfungskommission.

Auf Basis dieser Empfehlungen wird eine Studienvereinbarung zwischen dem Studierenden und der Prüfungskommission abgeschlossen, die insbesondere das Studium im folgenden dritten Semester regelt.

Zum Erwerb des Bachelor of Science ist zudem die Teilnahme am Mentorensystem erforderlich.

Zu § 5 Abs. 2

Alle Fachprüfungen (Anhang I) werden studienbegleitend durchgeführt.

Zu § 5 Abs. 3

Die Bachelor-Prüfung wird abgelegt, indem Credits gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) erworben werden. Der Erwerb der Credits erfolgt durch Fachprüfungen im Rahmen von Modulen.

Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen des Pflichtbereichs einschließlich der Bachelor-Thesis und den in einem Prüfungsplan festzulegenden Modulprüfungen der fünf Wahlpflichtbereiche und des fachübergreifenden Bereichs.

Zu § 5 Abs. 4

Die Form der Fachprüfungen ist dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 5 Abs. 5

Soll abweichend von den Regelungen zu § 5 Abs. 4 verfahren werden, so ist dies von den Prüfern rechtzeitig bis zum Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung, spätestens aber bis zum Aushang beim Dekanat nach §14, Abs. 1 der APB, bekanntzugeben.

Zu § 5 Abs. 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang II (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt.

Änderungen sind durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission zulässig und werden semesterweise bekannt gegeben.

Unter den Wahlpflichtfächern müssen genau zwei Lehrveranstaltungen vom Typ Seminar, Projektseminar oder Laborpraktikum sein, die sich zudem von der Form her unterscheiden (z. B. ein Seminar und ein Projektseminar oder ein Projektseminar und ein Laborpraktikum usw.).

In mindestens drei der fünf Gebiete des Wahlpflichtbereichs (siehe Anhang I) müssen jeweils mindestens 8 Credits und insgesamt mindestens 45 Credits erbracht werden. Im Katalog der fachübergreifenden Lehrveranstaltungen sind darüber hinaus 12 Credits zu erbringen.

Zu § 5 Abs. 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Credits pro Modul sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 7 Abs. 1

Die Prüfungskommission des Bachelor-Studiengangs iST setzt sich aus drei im Studiengang unterrichtenden Professoren oder Professorinnen, einem daran mitwirkenden wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden des Studiengangs zusammen.

Zu § 12 Abs. 2

Spätestens bei der Meldung der ersten Prüfung des Wahlpflichtbereiches ist ein von der Prüfungskommission genehmigter Prüfungsplan vorzulegen.

Beim Erstellen des Prüfungsplanes beraten die Mentoren der Studierenden oder die Studienberatung oder die Mitarbeiter und/oder Mitarbeiterinnen des Prüfungssekretariats für Informationssystemtechnik den Studenten oder die Studentin. Der Prüfungsplan kann mit Zustimmung der Prüfungskommission geändert werden.



Zu § 18 Abs. 1

Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungen in der Form unbenoteter Leistungsnachweise sind dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 20 Abs. 1

Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang iST sind benotete und unbenotete Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu erbringen und 180 Credits (180 CP) zu erwerben.

Die Fächer der Wahlpflichtbereiche können durch Beschluss der Gemeinsamen Kommission des Studienbereichs iST in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen aktualisiert werden.

Zu § 22 Abs. 2

Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 22 Abs. 5

Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist dem Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) zu entnehmen.

Zu § 22 Abs. 6

Soweit Prüfungen sowohl mündliche als auch schriftliche Anteile enthalten, wird die reguläre Dauer der jeweiligen Anteile im Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) festgelegt.

Zu § 23 Abs. 5

Die Bachelor-Thesis ist innerhalb einer Frist von 5 Monaten zu anzufertigen (mit 360 Stunden Aufwand).

Zu § 28 Abs. 3

In das Gesamturteil der Bachelorprüfung gehen die Noten der Prüfungen, der Bachelor-Thesis und der benoteten Studienleistungen nach den zu vergebenden Kreditpunkten gewichtet ein.

Zur Ermittlung der Gesamtnote wird jeweils für

1. alle Pflichtlehrveranstaltungen gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)
 2. alle Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang I) und die Bachelor-Thesis
- getrennt eine nach den Kreditpunkten gewichtete Fachnote gebildet. Diese beiden Fachnoten bilden dann im Verhältnis 1:1 gewichtet die Gesamtnote.

Zu § 31 Abs. 1

Bei schriftlichen Prüfungen kann die zweite Wiederholungsprüfung im Einvernehmen von Prüfenden und Prüflingen auch mündlich erfolgen.

Zu § 31 Abs. 3

Die Prüfungskommission bestimmt nach eingehender Studienberatung des Studenten oder der Studentin den Termin für die zweite Wiederholungsprüfung.

Zu § 32 Abs. 1

Die Prüfungskommission spricht unter den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 HHG Befristungen für Prüfungen aus.

Zu § 35 Abs. 1

Im Zeugnis der Bachelor-Prüfung werden neben den Prüfungen mit Angaben der Fachnoten die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

Zu § 39 Abs. 2

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie werden in der Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht. Die Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 2007 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Prüfungen können nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die sich innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung anmelden und bereits vor dem 1. Oktober 2010 in den Bachelor-Studiengang Informationssystemtechnik eingeschrieben waren.

Darmstadt, den 1. Juli 2010

Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission iST

.....
Prof. Dr. rer. nat. Andy Schürr